

# Künstliche Intelligenz (KI) in Studium und Lehre – Handreichung Stand: 12.11.2024

Herausgegeben vom Rektorat der Theologischen Fakultät Paderborn

Diese Handreichung dient als Orientierungshilfe für die Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden der Theologischen Fakultät Paderborn in Bezug auf den Umgang mit intelligenten Sprachassistenzsystemen wie ChatGPT oder Google Bard.

Im Zuge der erhöhten Aufmerksamkeit für Künstliche Intelligenz (KI)-Systeme im öffentlichen Diskurs wird auch an der Theologischen Fakultät Paderborn der Einsatz von KI geprüft und diskutiert. Als Hochschule muss die Fakultät die Verantwortung, Anwendung und gesellschaftliche Relevanz KI-gestützter Tools konstruktiv und zugleich kritisch begleiten. Ziel der kommenden Jahre sollte es daher sein, gemeinsam über einen sinnhaften Einsatz und eine sowohl kritische als auch ethisch verantwortungsvolle Anwendung und Beurteilung von generativen KI-gestützten Schreibwerkzeugen – wie aktuell z.B. ChatGPT – zu diskutieren und diese zu reflektieren.

## 1 KI-gestützte Sprachassistenzsysteme im Hochschulkontext 1.1 Möglichkeiten und Gefahren

KI-basierte Schreibwerkzeuge können Schreibende unterstützen, erfordern jedoch präzise Eingaben und eine sorgfältige Überprüfung der Ergebnisse. Aufgrund seiner Funktionsweise kann beispielsweise ChatGPT derzeit keine tatsächlichen Quellen angeben, sondern erstellt Inhalte auf Basis von Wahrscheinlichkeiten. Das Programm kann also aktuell nur den Eindruck erwecken, dass es in der Lage wäre, Quellen zu zitieren. Es ist jedoch zu erwarten, dass KI-Anwendungen in naher Zukunft deutlich leistungsfähiger und verlässlicher werden.

Im Hochschulbereich wird vor allem befürchtet, dass KI-gestützte Sprachassistenzsysteme schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen überflüssig machen könnten. Zwar existierten bereits vor der Veröffentlichung von ChatGPT KI-basierte Textproduktionstools von verschiedenen Unternehmen, doch ChatGPT hebt sich durch seine (voraussichtlich) höhere Leistungsfähigkeit und die (bislang) kostenlose Verfügbarkeit ab, was zu einer verbreiteten Nutzung geführt hat.

Als Hochschule hat die Fakultät die Aufgabe, nicht zuletzt technische Entwicklungen voranzutreiben und kritisch zu begleiten. KI-Tools sind und werden in vielen Lebensbereichen zunehmend als alltägliche Hilfsmittel eingestuft und genutzt. Ein generelles Verbot von KI-gestützten Schreibwerkzeugen bezöge sich zugleich auch auf andere, von uns selbstverständlich eingesetzte technische Hilfsmittel und Software, die ebenfalls auf KI basieren. KI-gestützte Schreibwerkzeuge werden somit perspektivisch im Hochschulalltag selbstverständlich werden. KI-basierte Übersetzungsprogramme sind es bereits seit Längerem (z.B. DeepL). Daher ist es nicht zielführend, den Einsatz solcher Software zu verbieten.

## 1.2 Anpassung von Prüfungsformen

Grundsätzlich sind Prüfungsformate vorteilhaft, bei denen Studierende nicht nur Texte zur Bewertung abgeben, sondern auch in Form eines Kolloquiums oder einer Präsentation mündlich geprüft werden. Die Fakultät empfiehlt daher eine stetige Optimierung von schriftlichen Prüfungsformen im Hinblick auf den möglichen Einsatz von KI. Die Ausgestaltung von Prüfungen (innerhalb der Vorgaben der Prüfungsordnung) sowie die Zulassung von KI-gestützter Software als Hilfsmittel obliegt den jeweiligen Prüfer(inne)n.

Wird die bisherige schriftliche Prüfungsform beibehalten, könnte eine Anpassung der Aufgabenstellung und der Bewertungskriterien sinnvoll sein, z.B. eine stärkere Gewichtung von Reflexions- und anderen Eigenleistungen. Lehrende sollten mit den Studierenden über den möglichen Einsatz von KI zur Generierung von Impulsen, Zusammenfassungen o.ä. sprechen. Die zielführende Nutzung von KI-Systemen erfordert geistige Eigenleistung, Urteilsvermögen und kritisches Denken und kann Schlüsselkompetenzen für den späteren Beruf fördern.

### 2 Rechtliche Aspekte 2.1 Urheberschaft

KI-Tools wie ChatGPT können aufgrund des Fehlens menschlicher Kreativität nicht als Urheber der von ihnen generierten Texte angesehen werden; rein urheberrechtlich betrachtet stellt die Nutzung dieser Texte daher nicht automatisch ein Plagiat dar. Allerdings kann die Verwendung von KI-generierten Inhalten potenziell die (Urheber-)Rechte Dritter verletzen. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber spezifische Regelungen für den Umgang mit KI-generierten Inhalten erlassen wird.

#### 2.2 Kennzeichnungspflicht

Sofern Prüfer(innen) den Einsatz von KI-gestützter Software als Hilfsmittel zulassen, ist dieser Einsatz immer kennzeichnungspflichtig. Im Rahmen der eidesstattlichen Erklärung müssen Studierende in diesem Fall bei Haus-/Abschlussarbeiten, Portfolios oder anderen schriftlichen Prüfungen Textstellen mit Quellen versehen, die sie von einem KI-System übernommen haben.

Als Formulierung wird folgender Vorschlag gemacht:

"Der Textabschnitt wurde mithilfe des KI-Tools XXX am XX.XX.2024 erstellt; der Prompt lautete: "XXX"."

Weichen Studierende von den Vorgaben ab, handelt es sich um einen Täuschungsversuch.

#### 2.3 Bewertung von Prüfungsleistungen

Bewertungen von Prüfungsleistungen müssen durch die Prüfer(innen) selbst vorgenommen werden. Das Hochladen von Prüfungsleistungen zur Überprüfung ist aus urheberrechtlicher Perspektive problematisch, weil ChatGPT die Eingaben der Nutzenden (zumindest derzeit) inhaltlich über die jeweilige Anfrage hinaus als Trainingsdaten weiterverwendet. Vor diesem Hintergrund ist davon abzuraten, KI-Tools zur Kontrolle von Prüfungsleistungen zu nutzen. Auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) untersagt in einer Stellungnahme ihres

Präsidiums den Einsatz von generativen Sprachmodellen bei der Erstellung von Gutachten unter Verweis auf die Vertraulichkeit des Begutachtungsprozesses.

### 3 Schlussbemerkungen

KI-basierte Sprachassistenzsysteme befinden sich in einem stetigen Prozess der Verbesserung und Erweiterung. Daher sind Empfehlungen zur Nutzung solcher Assistenzsysteme oft nur für eine begrenzte Zeit zutreffend. In diesem Sinne wird diese Handreichung fortwährend angepasst und aktualisiert, um den neuesten technologischen und rechtlichen Entwicklungen zu entsprechen.

Az.: 20.11